

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Tobias Pflüger,
Dr. André Hahn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/26039 –**

Rechtsextreme Chatgruppe der Bundeswehr in Neustadt am Rübenberge und Brandanschläge auf Gastronomiebetriebe von Inhabern mit Migrationshintergrund

Vorbemerkung der Fragesteller

Ende November 2020 berichteten Medien über die Enttarnung einer rechtsextremen Chatgruppe, an der sich bis zu 26 Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr beteiligt haben sollen, die mehrheitlich in Neustadt am Rübenberge stationiert sind. Der Militärische Abschirmdienst (MAD) soll mehrere Mobiltelefone sichergestellt haben. In der WhatsApp-Gruppe sollen gewaltverherrlichende, pornographische, antisemitische und rechtsextremistische Einträge ausgetauscht worden sein (https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover_weser-leinegebiet/Rechte-Chatgruppe-Bundeswehr-setzt-Ermittlungen-fort,soldaten424.html).

Die Fragestellerinnen und Fragesteller wurden von ortsansässigen Bürgerinnen und Bürger darauf aufmerksam gemacht, dass es innerhalb der letzten zehn Jahre mehrere Brandanschläge in dieser Stadt gegeben habe, die sich gegen Gastronomiebetriebe richteten, deren Inhaber ausländischer Herkunft seien. Unter anderem wurden genannt: Zwei Brandanschläge auf eine Pizzeria im Dezember 2009, eine Brandstiftung auf ein Dönerrestaurant im September 2015 (vgl. <https://www.neuepresse.de/Region/Neustadt-am-Ruebenberge/Nachrichten/Polizei-ermittelt-wegen-Brandstiftung-in-Schnellrestaurant-in-Neustadt>), ein versuchter Brandanschlag auf ein italienisches Eiscafé im Januar 2019 (<https://www.neuepresse.de/Hannover/Meine-Stadt/Versuchter-Anschlag-auf-Eiscafe-in-Hannover-Unbekannter-kippt-Diesel-ueber-Stuehle-und-Tische>), ein Brandanschlag auf eine Shisha-Bar im Juli 2020, an deren Standort zudem früher das Gemeindehaus und die Synagoge der jüdischen Gemeinde stand (an dem Haus befindet sich eine Gedenktafel) (<https://www.haz.de/Umland/Neustadt/Neustadt-Nach-Feuer-in-Shisha-Bar-ermittelt-Polizei-wegen-Brandstiftung>).

Nach Informationen der Fragestellerinnen und Fragesteller wurde zwar nach dem Brand im Jahr 2015 der polizeiliche Staatsschutz eingeschaltet, es liegen der Polizei aber bislang keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass die Brände einen rechtsextremen Hintergrund haben. Die Fragestellerinnen und Fragesteller sehen im Auffliegen der rechtsextremen Chatgruppe einen An-

lass, der Frage verstärkt nachzugehen, inwiefern die beteiligten Soldatinnen und Soldaten nicht nur gechattet, sondern ihrer rechtsextremen Gesinnung auch durch kriminelle Aktionen Ausdruck gegeben haben.

Die Fragestellerinnen und Fragesteller sind sich bewusst, dass einige der erfragten Umstände Gegenstand laufender Ermittlungen des MAD und der Staatsanwaltschaft sind und bitten um geeignete Beantwortung der Fragen ggf. auch in eingestufte Form.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist ein Zusammenhang zwischen den in der Vorbemerkung genannten Brandstiftungen und der Chatgruppe nach dem jetzigen Stand nicht erkennbar.

Von der Chatgruppe, in der ein Austausch gewaltverherrlichender, pornographischer, antisemitischer und rechtsextremistischer Themen durch Soldaten stattgefunden hat, hat der Militärische Abschirmdienst (MAD) seit dem 12. Oktober 2020 durch eine Erstmeldung über das Meldewesen Innere und Soziale Lage der Bundeswehr Kenntnis. Er hat sodann unverzüglich die Ermittlungen aufgenommen.

Ausgangspunkt der Ermittlungen war die Meldung eines Soldaten an seinen Kompanieeinsatzoffizier, wonach andere Soldaten Datenträger mit rechtsextremistischer Musik in die Liegenschaften eingebracht hätten. Daraufhin wurden disziplinäre Ermittlungen eingeleitet, im Rahmen derer u. a. Stuben und private Kraftfahrzeuge durchsucht wurden. Dabei wurden auch Mobilfunktelefone beschlagnahmt. Bei der forensischen Auswertung derselben hat man die Existenz der genannten Chatgruppe festgestellt, die insgesamt 24 Personen umfasste. Die Gruppe bestand seit dem Jahr 2015. Zu Beginn wurden in der WhatsApp-Gruppe hauptsächlich dienstliche Informationen ausgetauscht, seit ungefähr einem Jahr aber auch die genannten Inhalte. Die Auswertung der Asservate dauert noch an.

Im Hinblick auf diejenigen Fragen, die sich auf die disziplinären Ermittlungen richten, ist anzumerken, dass nach § 9 der Wehrdisziplinarordnung (WDO) Auskünfte über konkrete Disziplinarmaßnahmen zum Schutze der betroffenen Personen außerhalb des Geschäftsbereiches des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) nur an Gerichte und Staatsanwaltschaften übermittelt werden dürfen.

Soweit sich die Fragen auf nachrichtendienstliche Maßnahmen und Einzelheiten zu laufenden Ermittlungen beziehen, kann eine Beantwortung nicht – auch nicht in eingestufte Form – erfolgen. Die erbetenen Auskünfte würden Rückschlüsse auf die nachrichtendienstliche Erkenntnislage und aktuelle Aufklärungsschwerpunkte im Rahmen laufender Ermittlungen sowie auf die generelle Arbeitsweise des MAD erlauben. Hieraus würde bei Bekanntwerden eine schwere Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit und der Aufgabenerfüllung des MAD und damit der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland resultieren.

Die Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten gegen die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland führt zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung auch unter Einstufung als Verschlussache, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre, ausscheidet. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie sind die Informationen der angefragten Art so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

Aus diesen Gründen hat sich die Bundesregierung entschlossen, den Fragestellern in dem nachfolgenden summarischen Bericht zu antworten, der zu einem

Großteil der Fragen Stellung nimmt, andere aber aus den oben genannten Gründen unbeantwortet lassen muss. Die Beantwortung erfolgt insoweit als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“*, da die Informationen mit Blick auf die weiteren, auch nachrichtendienstlichen Ermittlungen als besonders schutzbedürftig angesehen werden.

Nach der Verschlussachenanordnung sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde einem nicht eingrenzenden Personenkreis Rückschlüsse auf laufende bundeswehrinterne Ermittlungen ermöglichen. Dies kann für die Aufklärung des Sachverhaltes und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein.

Die gebotene Abwägung der Informationsrechte der Abgeordneten des Deutschen Bundestages gegen die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland führt zu dem Ergebnis, dass die Antworten als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“* einzustufen sind.

Die Bundesregierung betont erneut, dass für rechtsextremistisches Gedankengut in der Bundeswehr kein Platz ist und dass es die erklärte Absicht des BMVg ist, jegliche Form von Extremismus von der Bundeswehr fernzuhalten und Personen mit extremistischen Einstellungen oder mangelnder Verfassungstreue aus dem Dienstverhältnis zu entfernen. Diesem Zweck dienen auch die Aufklärungsbestrebungen des MAD im vorliegenden Fall.

1. Welchen Stand haben die Ermittlungen des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) gegen die Angehörigen der Chatgruppe aktuell?
2. Gegen wie viele Soldatinnen und Soldaten wird nach Kenntnis der Bundesregierung seitens der zuständigen Staatsanwaltschaft wegen welcher Strafvorfälle ggf. derzeit ermittelt?
3. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, dass Angehörige der Chatgruppe Kontakt zu Rechtsextremisten außerhalb der Chatgruppe hatten, und wenn ja, bitte präzisieren, wenn nein, wird in dieser Richtung überhaupt ermittelt?
4. Inwiefern liegen dem MAD Hinweise auf eine Vernetzung bzw. auf Kontakte mit ehemaligen Angehörigen der mittlerweile aufgelösten Chatgruppe „Nordkreuz“ vor?
5. Untersucht der MAD, ggf. in Abstimmung mit den zuständigen Verfassungsschutzämtern, ob Angehörige der Chatgruppe gegenwärtig oder zu einem früheren Zeitpunkt rechtsextremen Vereinigungen angehörten bzw. immer noch angehören, und wenn ja, zu welchen Erkenntnissen kam er dabei bislang, wenn nein, warum nicht?
6. Ist gegen Angehörige der Chatgruppe in der Vergangenheit bereits strafrechtlich oder disziplinarisch ermittelt worden, und falls ja, wegen welcher Vorwürfe, und mit welchem Ergebnis?
7. Wie viele Angehörige der Chatgruppe sind derzeit vom Dienst suspendiert, und wie viele andere Angehörige sind im Dienst verblieben und haben dort weiterhin Zugang zu Waffen?

* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

8. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über unrechtmäßigen Waffenbesitz von Angehörigen der Chatgruppe vor, und wenn ja, welche?
9. Sind dem MAD die in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Brandstiftungen bekannt, und inwiefern berücksichtigt er diese in seinen Ermittlungen gegen die Angehörigen der Chatgruppe?
10. Wann haben die Angehörigen der Chatgruppe ihren Dienst in der Bundeswehr angetreten (bitte vollständig für alle Angehörigen angeben)?
11. Wie viele Angehörige der Chatgruppe waren zum Zeitpunkt des Auffliegens der Chatgruppe in Neustadt am Rübenberge stationiert, und seit wann?
12. Wie viele Angehörige der Chatgruppe waren zu einem früheren Zeitpunkt in Neustadt am Rübenberge stationiert (bitte Zeitraum angeben)?
13. Inwiefern untersucht der MAD, ob Angehörige der Chatgruppe ihrer rechtsextremen Gesinnung nicht nur durch Einträge im Chat, sondern auch durch konkretes Handeln in der realen Welt Ausdruck verliehen haben (durch strafbare wie nichtstrafbare Aktionen), und wenn nein, warum nicht, wenn ja, zu welchen Erkenntnissen ist er dabei bisher gelangt?
14. Kann die Bundesregierung einen Zusammenhang zwischen den in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Brandstiftungen und der Chatgruppe ausschließen, und wenn ja, aus welchen Gründen?
15. Hat der MAD die Personalien von Angehörigen der Chatgruppe der örtlichen Staatsanwaltschaft übermittelt, um deren (ggf. wieder aufzunehmende) Ermittlungen zu den Hintergründen der Brandanschläge zu unterstützen, und wenn ja, wie viele Angehörige der Chatgruppe betrifft dies?
16. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, inwiefern Angehörige der Chatgruppe auch in anderen Chatgruppen aktiv waren, in denen sie selbst oder andere Teilnehmer rechtsextreme Inhalte verbreiteten?
17. Zu wie vielen Munitions- und Waffenverlusten oder Verlusten von welchen anderen Ausrüstungsgegenständen kam es seit 2010 in der Wilhelmstein-Kaserne in Neustadt am Rübenberge, welcher Anteil davon ist auf Diebstahl von mutmaßlichen Innentätern zurückzuführen, und welche sicherheitstechnischen bzw. personellen Konsequenzen wurden bislang aus den Verlustvorfällen gezogen (bitte unter Angabe von Datum, Art und Menge der Ausrüstung aufführen, und falls die betreffende Kaserne zum Zeitpunkt des Verlusts von einer bzw. mehreren zivilgewerblichen Sicherheitsfirma bzw. Sicherheitsfirmen bewacht wurde, von welcher bzw. welchen)?
18. Wie viele Mobiltelefone wurden nach Kenntnis des MAD in diesem Zusammenhang bislang beschlagnahmt, und von welchen Behörden werden diese ausgewertet?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Auf die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage wird verwiesen.*

* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.